

I

(Entschlüsse, Empfehlungen, Leitlinien und Stellungnahmen)

STELLUNGNAHMEN

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik — (KOM(2007) 122 endg.)

(2007/C 134/01)

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 286,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 41,

gestützt auf das am 20. März 2007 eingegangene Ersuchen der Kommission um Stellungnahme nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

EINLEITUNG

Konsultation des EDSB

1. Die Kommission hat den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik ⁽³⁾ (im Folgenden „der Vorschlag“ genannt) dem EDSB zwecks Konsultation gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr.45/2001 übermittelt. Der EDSB begrüßt, dass in der Präambel der Verordnung, wie von der Kommission vorgeschlagen, auf die vorliegende Stellungnahme verwiesen wird.

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1.

Bedeutung des Vorschlags

2. Mit diesem Vorschlag soll der mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 des Rates ⁽¹⁾ vom 13. Dezember 2006 in der Haushaltsordnung festgeschriebenen Verpflichtung nachgekommen werden, Informationen über die Empfänger von EU-Mitteln zu veröffentlichen. Zur Umsetzung der Europäischen Transparenzinitiative wurden so auch die Artikel 30 Absatz 3 und 53b Absatz 2 Buchstabe d über die jährliche *Ex-post*-Veröffentlichung von Empfängern von Mitteln aus dem Haushaltsplan in die Verordnung eingefügt.
3. In der Verordnung wird ferner festgeschrieben, dass die erforderlichen Einzelheiten in den entsprechenden sektorspezifischen Vorschriften festgelegt werden (d.h. Sektorverordnungen). Um diese Verpflichtung einzuhalten, ist es nach Ansicht des Rates daher erforderlich, die Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik zu ändern, da sowohl der Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) als auch der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Teil des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften sind; aus ihren Mitteln werden Ausgaben finanziert, die im Rahmen der zwischen den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft geteilten Mittelverwaltung getätigt werden. Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten die jährliche *Ex-post*-Veröffentlichung der Begünstigten und der Beträge, die diese aus den genannten Fonds erhalten haben, sicherstellen.

ANALYSE DES VORSCHLAGS

4. Der EDSB hat die Entwicklungen, die zur Annahme der Änderungen der Haushaltsordnung geführt haben, verfolgt und in diesem Zusammenhang am 12. Dezember 2006 eine Stellungnahme zu den Vorschlägen zur Änderung der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und der dazugehörigen Durchführungsbestimmungen ⁽²⁾ abgegeben.
5. In dieser Stellungnahme befürwortet der EDSB zwar die Aufnahme des Transparenzgrundsatzes in den Rechtsakt, sofern die Richtlinie 95/46/EG ⁽³⁾ und die Verordnung (EG) 45/2001 eingehalten werden, er verweist jedoch darauf, dass hinsichtlich der Rechte der betroffenen Personen ein proaktiver Ansatz zu verfolgen sei, da personenbezogene Daten weitergegeben werden sollen. Der EDSB betont, dass ein proaktiver Ansatz darin bestehen könnte, dass den betroffenen Personen im Voraus, d.h. zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten, mitgeteilt wird, dass diese Daten eventuell veröffentlicht werden; zudem sollte gewährleistet sein, dass das Recht auf Auskunft und das Widerspruchsrecht der Betroffenen beachtet werden.
6. Nach Ansicht des EDSB gilt dieser Grundsatz auch für die *Ex-post*-Veröffentlichung von Empfängern (siehe Artikel 169 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen). Daher begrüßt der EDSB die letzte Passage des vorgeschlagenen Artikels 42 Absatz 8 Buchstabe b, in dem festgelegt wird, dass die Kommission „die ausführlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Veröffentlichung von Informationen über die Begünstigten gemäß Artikel 44a, *einschließlich der Aspekte, die mit dem Schutz natürlicher Personen bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zusammenhängen*“, annimmt.
7. Es ist außerdem selbstverständlich, dass die Kommission den EDSB nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 konsultiert, bevor diese ausführlichen Bestimmungen angenommen werden.
8. Ferner möchte der EDSB im allgemeineren Zusammenhang der Festlegung eines proaktiven Ansatzes hinsichtlich der Transparenz und der Bestimmungen der Haushaltsordnung und der dazugehörigen Durchführungsbestimmungen die Aufmerksamkeit des Rates auf folgenden Aspekt lenken: Im Rahmen der Änderung der Durchführungsbestimmungen ⁽⁴⁾ der Haushaltsordnung hat der EDSB vorgeschlagen, eine spezielle Bestimmung aufzunehmen, die zur Einhaltung des Artikels 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in Bezug auf die Notwendigkeit, betroffene Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch Rechnungsprüfungs- und Untersuchungsorgane bzw. -einrichtungen zu unterrichten, beitragen könnte. Der EDSB hat eine Änderung vorgeschlagen ⁽⁵⁾, die der Notwendigkeit, die betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu unterrichten, Rechnung tragen würde. Angesichts der enormen Anzahl etwaig betroffener Personen erachten einige der betroffenen Organe und Einrichtungen es als unmöglich, dieser Verpflichtung nachzukommen. Hier wäre ein proaktiver Ansatz ebenfalls äußerst hilfreich. In diesem Fall wären Rechnungsprüfungsorgane und -einrichtungen von der Unterrichtung befreit, sofern die betroffenen Personen bereits über die Information verfügen (Artikel 12 Absatz 1 letzter Buchstabe).

⁽¹⁾ ABl. L 390 vom 30.12.2006, S. 1.

⁽²⁾ Abrufbar unter:
<http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/lang/en/pid/45#2006>.

⁽³⁾ Siehe die Artikel 11-13 und 18 der Verordnung (EG) 45/2001. Zum Begriff „proaktiver Ansatz“ siehe Abhandlung des EDSB vom 12. Juli 2005 „Der Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und der Datenschutz“ (Abrufbar unter:
<http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/lang/en/pid/21#BackgroundP>).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (SEK (2006) 866).

⁽⁵⁾ In einem Schreiben an den MEP, der als Berichterstatter zu diesem Text fungiert.

9. Das Europäische Parlament hat diesem Vorschlag Rechnung getragen und in seiner legislativen Entscheidung ⁽¹⁾ vom 13. Februar 2007 den Artikel 43a über Vorschriften zur Durchführung der Haushaltsordnung aufgenommen, der wie folgt lautet: „Bei allen Ausschreibungen, Aufforderungen zur Interessenbekundung und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Zusammenhang mit Auftragsvergaben, Finanzhilfen oder den Strukturfonds werden die potenziellen Empfänger, Bewerber und Bieter darüber in Kenntnis gesetzt, dass ihre persönlichen Daten zum Zwecke der Wahrung der finanziellen Interessen der Gemeinschaften dem internen Rechnungsprüfungsdienst, dem Europäischen Rechnungshof, dem Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten und/oder dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) oder anderen Rechnungsprüfungs- oder Untersuchungsorganen oder — einrichtungen übermittelt werden können“. Der EDSB beobachtet das Ergebnis der Verfahren zu diesem Artikel und würde es begrüßen, wenn die Kommission seine Position unterstützen würde.
10. Im Zusammenhang mit der derzeitigen Änderung und abgesehen von der allgemeinen Vorgabe der Durchführungsbestimmungen würde der EDSB es als äußerst sinnvoll erachten, wenn eine entsprechende Bestimmung über die Empfänger auch in den aktuellen Vorschlag aufgenommen würde.

Geschehen zu Brüssel am 10. April 2007

Peter HUSTINX

Europäischer Datenschutzbeauftragter

⁽¹⁾ Abrufbar unter:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P6-TA-2007-0027+0+DOC+XML+V0//DE>